

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAU GB

1. Im Allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO) und im Mischgebiet (§ 6 Bau NVO) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 + 9 Bau NVO).
2. Im Mischgebiet sind Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 6 u. 7 (Gartenbau-  
betriebe und Tankstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 Bau NVO).
3. Innerhalb des mit XXXX gekennzeichneten Bereiches sind die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume mit Fenstern auszustatten, die mindestens der Schallschutz-  
klasse 2 gem. VDI-Richtlinie 2719 (Schallschutzmaß mind. 30 dB) entsprechen.